Zwingli und Zürich nach dem Ersten Landfrieden

VON KURT SPILLMANN

Rückblick auf Zwinglis Anteil am Vertragswerk des Ersten Landfriedens

Seit vielen Jahren schon hatte Zwingli eine Mitbeteiligung der Geistlichen an der verantwortlichen Staatsleitung gefordert, wie er sie in der Auslegung der 34. Schlußrede oder in den Predigten «Der Hirt» und «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit» begründete¹. Der Pfarrer – in Zwinglis Terminologie der «Prophet» oder «Wächter» – soll sich um die öffentlichen Dinge kümmern, nicht indem er selber politisch handelt, aber indem er den Regierenden als Warner, Gewissensberater, Wächter zur Seite steht². «Danach heißt er sy ufsehen; das ist: bischoff sin; dann bischoff ist nüt anders dann ein wächter³.»

Die tatsächliche Teilnahme an der Beratung politischer Geschäfte läßt sich aber aktenmäßig erst seit dem Jahr 1529 erweisen. Die bis ins einzelnste gehende Untersuchung von Martin Haas⁴ zeigt, wie weit entfernt Zwinglis Tätigkeit aber noch in dieser Zeit von der Stellung eines politischen Führers war, wie unhaltbar die These von der zürcherischen Theokratie, von Zwingli als dem «Haupt des Heimlichen Rates» ist⁵. Haas hat sehr genau abgeklärt, welche Rolle Zwingli in der zürcherischen Politik des ersten Halbjahres 1529 spielte, welchen Einfluß er ausüben konnte und wo die Grenzen seiner Wirkungsmöglichkeit lagen.

Im vorliegenden Beitrag soll nun dieser Faden weitergesponnen werden. Wir verzichten ausdrücklich auf eine weiter zurückgreifende Einleitung und rekapitulieren nur kurz einige Tatsachen: Zwingli war für den Krieg eingetreten. Der Große Rat folgte Zwingli, gegen den deutlichen Willen Berns, das – politisch mehr nach Westen ausgerichtet – unter dem Einfluß von Niklaus Manuel für die friedliche Beilegung der hängigen Streitfragen eintrat.

Zwingli wollte durch den Kriegszug ganz bestimmte Zugeständnisse der katholischen Orte erreichen, die alle auf die Ausbreitung der Reformation

¹ Z II, S.298ff., S.458–525; zum Verständnis der Predigt «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit» führt Leonhard von Muralt in seiner Einleitung zur Ausgabe dieser Schrift von 1934. Zum Problem vgl. Heinrich Schmid, S.234ff.

² Fritz Blanke in RGG³ VI, Spalten 1957f.; zum gleichen Problem auch Alfred Farner, S. 20 f., und Heinrich Schmid, S. 235 ff.

³ Z II, S. 301₁₅.

⁴ Martin Haas, Zwingli und der Erste Kappelerkrieg, Zürich 1965, z.T. im Vorabdruck in: Zwingliana XII, S.35–68 und S.93–136.

⁵ Haas, S. 14-40.

hinzielten. Er formulierte «seine» Friedensbedingungen in verschiedenen Zusammenstellungen vor und während des Krieges. Darin spielen politische Gewinne keine Rolle.

Seine tiefsten Anliegen haben wir sicher in jenen Forderungen zu sehen, die er am Morgen vor dem Auszug seinen Freunden Bürgermeister Walder, Leo Jud und Hauptmann Jörg Berger unterbreitete⁶: Für ihn war der Krieg nur das letzte Mittel zur Unterdrückung «des Unrechten», und darunter verstand Zwingli die Pensionen. Den «Pensiönern» schrieb er es zu, daß das Volk der inneren Orte «großes teils der götlichen warheyt unbericht» sei⁷. Mit Hilfe der aufgestachelten Unwissenden und Irregeführten würden dann die wenigen Anhänger der evangelischen Wahrheit unterdrückt. Im Krieg sah Zwingli das einzige und letzte Mittel, diesen unerträglichen Zustand zu ändern. Zwar hoffte er immer, der Auszug führe nicht zu einem blutigen Zusammenstoß⁸, doch warnte er die Obrigkeit gleichzeitig vor einem «faulen» Frieden, der noch ärger sein würde als der Krieg, dann nämlich, wenn seine in vier Punkten zusammengefaßten Minimalforderungen nicht durchgesetzt würden.

Um die Unterdrückung «des Unrechten» wirkungsvoll ausüben zu können, müßten die Pensionen verboten, die Pensionenherren bestraft und die freie Predigt des Evangeliums durchgesetzt werden. Die vierte Forderung lautete auf Entschädigung der Kriegskosten durch die V Orte, da sie die Schuld für den Auszug trügen.

Eine spätere Liste von Friedensbedingungen, die Zwingli um den 16./17. Juni 1529 verfaßte⁹, gruppierte noch eine Reihe von Detailfragen um diesen reformatorischen Kern. Doch gerade die Detailfragen waren es, die schließlich im Friedensvertrag Aufnahme fanden, während die reformatorischen Hauptanliegen nur knapp und zur Unverbindlichkeit abgeschwächt erwähnt wurden. Zwingli wurde im Laufe der Friedensverhandlungen von seinen Berner Glaubensgenossen nicht unterstützt, und die Zürcher, selber in Parteien gespalten, willigten schließlich in die politische Fassung des Ersten Landfriedens ein. Damit waren Zwinglis reformatorische Absichten durchkreuzt.

Dem Hauptanliegen Zwinglis, der freien Verkündigung des Evangeliums in den V Orten, war die bernische Auffassung entgegengetreten, daß man den V Orten versprochen habe, sie bei ihrem Glauben zu lassen und auch in den allein von katholischen Orten regierten Gemeinen Herrschaften nicht auf den Glauben einwirken zu wollen, da der Glaube eine

⁶ Z X, S. 153₂₀-154₂₆.

⁷ Z X, S. 153₂.

⁸ Z X, S. 152_{11f.}

⁹ EA IV 1b, S. 269f.; Z VI/II, Nr. 142; Haas, S. 176.

freie, unverdiente Gabe Gottes sei und nicht durch Zwang bestehen könne¹⁰. Dieser bernische Standpunkt war in den Friedensverhandlungen durchgedrungen und im ersten Artikel des Landfriedens schriftlich festgehalten worden.¹¹.

Den anderen reformatorischen Hauptpunkt Zwinglis, das Verbot der Pensionen und die Bestrafung der Pensionenherren in den V Orten, lehnte Bern rundweg ab: «dwil der handel uns zu allen syten glichlich berurt, so will uns nit gemeint sin, ouch nit billich bedunken, daß wir die V ort mit gewalt von den pensyonen und Frankrychischer vereinung trybend, vilminder die ußteyler derselben strafind, sonders lassens wir blyben by dem, so die früntlich mittler darüber beratschlaget hand¹².» Entsprechend lautete die Formulierung im dritten und vierten Artikel des Landfriedens nicht als Befehl, sondern als Bitte der evangelischen Burgrechtsstädte, die katholischen Orte möchten von den Pensionen abstehen. Erst wenn Söldnerführer in den Hoheitsgebieten der reformierten Städte Knechte anwerben und sie zum Reislauf verführen wollten, sollten Gegenmaßnahmen getroffen, diese Söldnerführer von den V Orten oder den Städten an Leib und Gut gestraft werden. Der Entscheid über Abschaffung oder Beibehaltung der Pensionen blieb aber den Orten in voller Freiheit überlassen¹³.

Damit waren Zwinglis reformatorische Forderungen vollständig ausgeschaltet worden. Zwingli konnte schon jetzt wissen, daß sich durch eine bloße Bitte am gegenwärtigen Zustande des Pensionenwesens in den V Orten nichts ändern würde. Die V Orte waren noch gebunden durch das Soldbündnis mit Frankreich von 1521, und zur Änderung der bisherigen Politik lag außer dieser «Bitte» kein sehwerwiegenderer Grund vor.

Mit dem Ausgang der Friedensverhandlungen konnte Zwingli nicht zufrieden sein. Aus außenpolitischen Rücksichten schrieb er zwar am 29. Juni 1529 an Konrad Sam in Ulm, der eben abgeschlossene Friede sei ehrenvoll, die V Orte hätten eine arge Schlappe erlitten und das Bündnis mit König Ferdinand herausrücken müssen¹⁴. Es liegt jedoch die Ver-

^{10 «}Dann üch an zwyfel wol zù wüssen, wessen wir uns hievor oftermalen ent-schlossen haben, namlichen die V ort von denen orten, da sy allein zu regieren hand, des gloubens halb rùwig ze lassen. Söllten wir sy nun darzù zwingen, so were es dem nit glich, so wir offenlich haben im truck lassen usgan, daß wir niemands, da nit die unsern, zum noch vom glouben trängen wellen, dann derselbig ein frye, unverdiente gab gottes und in menschenzwang nit bestat.» Steck und Tobler, Nr. 2397.

¹¹ EA IV 1b, S.1479 (I.).

¹² Steck und Tobler, Nr. 2397.

¹³ EA IV 1b, S. 1480 (III. und IV.).

¹⁴ «Wir habend einen friden heim gebracht, der üns gar erlich ist, als ich hoff, denn wir uff blüt vergießen nit uszogen. Und habend denocht ünsere widerwertigen

mutung nahe, daß Zwingli mit dieser Schilderung die Situation der Stadt Zürich bewußt überhöhte und den Erfolg glänzender erscheinen lassen wollte, als er eigentlich war, denn in den schwebenden Bündnisverhandlungen mit Ulm und den süddeutschen Städten erhöhte ein Kriegserfolg den politischen Kurs- und Bündniswert ganz entschieden¹⁵.

Von der Bevölkerung Zürichs wurden die heimkehrenden Krieger nach dem «Sieg» gewaltig gefeiert. Viele Zürcher glaubten mit der Herausgabe des Ferdinandeischen Bündnisses einen mächtigen Triumph errungen zu haben. Jubelnd wurden die zurückkehrenden Truppen empfangen, das Geschütz auf den Lindenhof geschleppt und ein donnerndes Freudenschießen über die Limmat und über die rechts der Limmat gelegene «Große Stadt» begonnen, so gewaltig, daß große Äste von den Linden fielen, viele Fenster eingedrückt und sogar Türen nahegelegener Häuser aus den Angeln gehoben wurden¹6. Doch das äußere Gepränge konnte nicht über den vom reformatorischen Standpunkt aus geringen Erfolg hinwegtäuschen. Schon am nächsten Sonntag, am 27. Juni 1529, zwei Tage also nur nach Abschluß des Friedens, predigte Zwingli im Großmünster in aller Schärfe gegen den abgeschlossenen Frieden¹7. Man werde, so sagte er, in Kürze die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen, daß man in einen solchen Frieden eingewilligt habe.

Die Auslegung des Ersten Landfriedens

Um seine Pläne zu retten, versuchte Zwingli, die Interpretation des ersten Artikels des Landfriedens (über die Glaubensfreiheit) seinen Absiehten entsprechend durchzusetzen, zuerst in Zürich, dann bei den Bernern und den übrigen Burgrechtsstädten und schließlich auf den gesamteidgenössischen Tagsatzungen.

Er vermochte den Zürcher Großen Rat in der folgenden Zeit für die Weiterverfolgung seiner reformatorischen Ziele zu gewinnen und auf eine Interpretation des ersten Friedensartikels festzulegen, die noch einmal vor die Friedensverhandlungen zurückging und die sein zentrales reformatorisches Postulat, die freie Predigt des Evangeliums, nochmals erhob und aus eben diesem ersten Friedensartikel abzuleiten suchte. Die daraus folgende oder eigentlich nur weiterdauernde und sich verschärfende Mei-

gar ein naßen beltz heimgebracht, vorus so die Ferdinandisch vereinung in angsicht ünser ougen vom amman von Glaris am xxvj tag Junii um die ij. vor mittag in ünserem leger mit eim bymesser zerhowen, und vernütot worden ist \dots x X X, S. 181₁₋₆.

¹⁵ Vgl. dazu Hauswirth, S. 526 ff.

¹⁶ Thomas Platter, S. 85₁₅₋₂₀.

¹⁷ Stumpf II, S.64; Thomas Platter, S.85₂₀₋₂₄; Edlibach, S.90.

nungsverschiedenheit zwischen Zürich und Bern ließ die innere Heterogenität der reformierten Partei sogar für die Gegenseite deutlich werden. Hermann Eschers Aussage: «In dem Streite über die Auslegung des kaum geschlossenen Landfriedens und über die Kriegskosten-Entschädigung giengen die beiden Städte einig … 18 » muß daher revidiert werden.

Zwingli unternahm es, eine Auslegung des Landfriedens zu begründen, aus der die Zulassung der evangelischen Predigt in den V Orten hervorgehen sollte. Er schrieb zu diesem Zwecke vor oder am 21. Juli 1529 ein Gutachten, das in seinen Grundgedanken in die offizielle zürcherische Instruktion vom 21. Juli 1529 einging 19, mit der die Gesandten Zürichs an die erste Tagsatzung nach dem Ersten Kappelerkrieg geschickt wurden.

Zwinglis Gutachten trug den Titel: «Ratschlag etc by Bern und etc anbringen^{19a}.» Die besondere Erwähnung Berns im Titel zeigt, daß sich Zwingli mit seiner Argumentation besonders an Bern wenden wollte. Bern hatte ja die Forderung nach freier Predigt während der Friedensverhandlungen abgelehnt, und Zwingli wollte sich darum mit besonderer Eindringlichkeit an diesen mächtigsten Bundesgenossen Zürichs wenden, ohne dessen Unterstützung eine derart spitze Interpretation des Landfriedens nicht durchdringen konnte. Zwingli wandte sich aber auch an die anderen Städte des «Christlichen Burgrechts», denn eine geschlossene und einheitliche Stellungnahme aller evangelischen Orte würde ihre Wirkung nicht verfehlen und der freien Predigt in den V Orten doch nachträglich noch zum Durchbruch verhelfen. Der erste Artikel des Landfriedens lautete: «Des ersten, von wegen des göttlichen worts, diewyl und niemand zum glouben gezwungen sol werden, daß dann die Oerter und die iren desselben ouch nit genötiget; aber die zuogewandten und vogtyen, wo man miteinandern zuo beherschen hat, belangend, wo dieselben die meß abgestellt und die bilder verbrennt oder abgetan, daß die selben an lib, eer und guot nit gestraft söllend werden; wo aber die meß und andere ceremonia noch vorhanden, die söllent nit gezwungen, ouch deheine predicanten, so es durch den merteil nit erkannt würt, geschickt, ufgestellt oder gegeben werden, sunder was under inen den kilchgnossen, die uf oder abzetuon, derglichen mit der spyß, so gott nit verbotten ze essen, gemeret würt, daby sol es biß uff der kilchgnossen gefallen bliben, und dehein teil dem andern sinen glouben weder fechen noch strafen²⁰. » Aus dem Anfang

¹⁸ Hermann Escher, S. 157.

¹⁹ Zwinglis Gutachten: EA IV 1b, S.321 (von Strickler falsch datiert und eingeordnet); Z VI/II, Nr.144. Instruktion: Bullinger II, S.198 (vgl. auch Anm.26).

^{19a} Zwingli will sagen: «Ein Ratschlag, den meine herren von Zürich bei Bern, Basel, St. Gallen, Mülhausen und Biel anbringen sollen.»

²⁰ EA IV 1b, S. 1479 (I).

dieses Artikels - daß kein Teil den andern zu seinem Glauben zwingen solle – leitete Zwingli ab. «daß nieman uß allen menschen sölle zum glouben zwungen werden: so soll ouch under inen nieman zuo des Bapsts glouben gezwungen werden²¹». Die Schlußfolgerung seines ganzen Gutachtens war endlich die Freiheit der Verkündigung, das heißt die freie evangelische Predigt: «Hiemit käme man darzuo, daß sy das testament fry lesen möchtind und ander gschriften etc.» Diese Auslegung des ersten Artikels als individuelle Glaubensfreiheit war durchaus ungewöhnlich und unzeitgemäß. Auch in Zürich herrschte keine individuelle Glaubensfreiheit: nicht nur in Zürich war der Messebesuch verboten und durch Abschaffung unmöglich gemacht, auch der auswärtige Messebesuch für verkappte Anhänger des katholischen Glaubens wurde seit Anfang 1529 bestraft²². Die von Zwingli hier geforderte individuelle Glaubensfreiheit ist nur als Versuch zu verstehen, in die obrigkeitlichen Rechte der V Orte auf religiösem Gebiete eine Bresche zu schlagen. Weder die katholischen Geistlichen noch die Reformatoren hätten dem Einzelnen die Entscheidungsfreiheit über den Glauben überlassen wollen, das war Sache der Kirche oder der Obrigkeit.

Dieser seiner Hauptsache, der Ausbreitung des Evangeliums, wollte Zwingli auch die Kostenfrage unterordnen. Er schlug vor, die Kostenansprüche auf ein Minimum zu senken, wenn sich dafür die freie Predigt erreichen oder gleichsam «einhandeln» ließe.

Die nochmalige Aufnahme des Pensionenverbotes in die bevorstehenden Verhandlungen mußte Zwingli aussichtslos erscheinen. Jedenfalls stellte er dieses früher zentrale Anliegen im jetzigen Momente nicht mehr zur Diskussion. Im dritten und vierten Friedensartikel war den Orten mit absoluter Deutlichkeit die Entscheidung über Beibehaltung oder Abschaffung der Pensionen überlassen worden. Zwingli setzte jetzt alles auf eine Karte: Er sah eine letzte Chance nur noch in der extensiven Auslegung des ersten Artikels.

Zwingli entwickelte seine Gedankengänge offenbar im Schoße jener Verordnetenkommission, die für die kommende Tagsatzung in Baden vom 23. Juli 1529 einen Instruktionsentwurf auszuarbeiten hatte²³. Die Kommission bestand aus Rudolf Thumysen, Jacob Werdmüller, Hans Rudolf Lavater, Ulrich Funk und Ulrich Zwingli. Diese Verordneten legten dem Großen Rat am 21. Juli 1529 ihren Instruktionsentwurf vor²⁴.

²¹ EA IV 1b, S. 321.1).II.4.

²² StAZ A 42.2; Egli, Nr. 1536.

 $^{^{23}}$ Genaueres läßt sich nicht sagen, da im Ratsbuch die Einsetzung dieser Kommission nicht verzeichnet ist.

²⁴ Bullinger II, S. 198.

Zwinglis Ideen finden sich darin in vollem Umfange wieder. Es war ihm also gelungen, diese Ratskommission zur weiteren Vertretung seiner reformatorischen Anliegen zu gewinnen. Auch der Große Rat billigte das vorgeschlagene Verfahren und unterstützte damit Zwinglis Pläne²⁵.

Die Instruktion, die der Große Rat am 21. Juli 1529 für die Gesandten Rudolf Thumysen, Johannes Schwyzer und Hans Rudolf Lavater erließ, enthielt Anweisungen für alle noch strittigen Fragen über den Landfrieden²⁶. Das Kernstück aber war die zürcherische Interpretation des ersten Artikels, zum Teil wörtlich aus Zwinglis Gutachten übernommen. Mehrmals wurde im Sinne Zwinglis betont, daß die Gesandten an die Durchsetzung dieses Hauptanliegens alles setzen sollten: «Unnd von diesem artigkel söllend unsere botten keynerley wyß wychen, sunder styff daruff beharren und sich mit keinerley sach oder gesüch davon abfürenn lassen ... die wyl wir hierinn die hochst eehr, gegen Gott, und der wellt erlangen mögendt, Unnd sunst aller kost, můy und arbeitt vergebens und umb sunst were²⁷. » Es kam in dieser Instruktion auch ein Gefühl der Verantwortung zum Ausdruck, die Zwingli und seine Mitverordneten für die «armen, gefangenen conscientzen» in den V Orten empfanden²⁸. Um sie «befreien» zu können, um ihnen zur «fryheit des gloubens» verhelfen zu können, wollten die Verordneten nach Zwinglis Vorschlag die Kostenfrage besonders milde und zusammen mit dem ersten Artikel behandelt wissen²⁹. Zugunsten reformatorischer Fortschritte sollte also auf materielle Gewinne verzichtet werden.

Von den Anweisungen zu den übrigen Friedensartikeln sollen nur noch die wichtigsten hervorgehoben werden. So wurde im Zusammenhang mit

²⁵ Der Ratschlag der Verordneten wurde vom Großen Rat gutgeheißen und unverändert übernommen. «... durch die verordneten herren, uß geheyß und bevelch miner herren Räth unnd burgeren berattschlaget unnd nachvolgends durch die selben mine Herren, Mitwuchs sanct Marien Magdalenen abend Anno mdxxix bestatiget und zügelassenn.» Bullinger II, S. 198.

²⁶ Die Instruktion findet sich in dreifacher Ausfertigung im Staatsarchiv Zürich: B VIII.2. fol.170–174; B VIII.13. fol.22v ff.; B VIII.43. fol.25–32. Druck: Bullinger II, S. 198–204.

²⁷ Bullinger II, S. 200.

²⁸ «Unnd also wil die verordnetten für gütt ansehen das die Eer gotts und des Euangeliy züm vorderisten gefürdert und diser artigkel der fryheit deß gloubens umb der armen gefangenen conscientzen willen, denen wir von Christenlicher brüderschafft wegen, in disem fal die hand zebütten schuldig mit aller macht gehandthabt werde, unnd man sich im costen dest milter und gnediger fynden lasse, damit wir nit unser Eygen gesüch sunder die Eer Gots züm fürnemmisch gesücht haben gesechen werden mögent.» Bullinger II, S.201.

²⁹ «Doch ee man sich in den artickel des kostens halb laßt, söllent unsere botten mit aller macht darob haltten, das der erst artickel der fryheit halb des geloubens

dem zweiten Artikel, der die Auflösung der «Christlichen Vereinigung» erzwungen hatte, auch die Auflösung des Burg- und Landrechtes der Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg mit dem Wallis verlangt, da es ebenfalls gegen den evangelischen Glauben gerichtet sei³⁰. Luzern wurde ermahnt, dafür zu sorgen, daß Murner vor den Schranken der Tagsatzung erscheine, wie es der zwölfte Artikel befehle. Der Kosten wegen wurde noch instruiert, daß die Gesandten den Murnerischen Kalender und andere Pamphlete den Schiedleuten zum Beweise dafür vorlegen sollten, daß die Städte von den katholischen Orten zu diesem Kriege gröblich gedrängt worden seien, daß es demnach nichts als billig sei, wenn die V Orte die dadurch entstandenen Kosten deckten. In einem geheimen Zusatzpassus wurde die Höhe dieser Kosten auf 30000 Kronen beziffert, doch die Gesandten sollten darüber vorerst Stillschweigen wahren, die Angebote der Schiedleute entgegennehmen und diese nach Zürich weitermelden. Deutlich wurde nochmals betont, daß die Auslegung des ersten Artikels der Kostenfrage vorangehen müsse, daß die Ansetzung der Summe nötigenfalls aufgeschoben, die Summe selbst gesenkt werden solle, um dem «houpt stuck», der freien Predigt, zum Durchbruch zu verhelfen.

Einen weiteren wesentlichen Punkt bildete der Friede zwischen Bern und Unterwalden. Durch die Unterstützung jenes Aufstandes der Haslitaler vom Oktober 1528 hatten sich die Unterwalder gegen das Stanser Verkommnis vergangen, das im fünften Artikel deutlich die Aufwiegelung oder Unterstützung von Untertanen gegen ihre Obrigkeit verbot und im sechsten Artikel die Miteidgenossen zur Hilfeleistung aufforderte, um aufständische Untertanen wieder gehorsam zu machen³¹. Zürich hatte den Ausgleich zwischen Bern und Unterwalden verhindert, indem es dem Schiedsspruch vom 18. März 1529³² schärfere Forderungen entgegengestellt hatte. Jetzt instruierte es seine Gesandten dahin, den Bernern zwar entgegenzukommen, aber keinen «ringwichtigen uneerlichen friden, der der sach nit gemäß ist», anzunehmen, wie es früher abgemacht worden war.

erfochten werd, und ob schon der cost biß zů eroberung desselben, unz zů anderen tagen angesteltt werden sollt, damit das houpt stuck aller unser muy und gehepten costens, Nammlich die Eer gottes erhalten und maniger frommer gedrugkter gewißne damit geholffen werden mög.» Bullinger II, S.203.

³⁰ Das Ewige Burg- und Landrecht der sechs Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg mit dem Wallis (EA IV 1b, S. 1464ff.) enthielt in seinem 4. Artikel eine Bestimmung zum Schutze des katholischen Glaubens, doch war diese rein defensiv abgefaßt. Das Bündnis datierte vom 12. März 1529.

 $^{^{31}}$ Quellenbuch Nabholz/Kläui, S.64 (5) und (6). Zum Ganzen vgl. Feller II, S.177ff., und Haas, S.48ff.

³² EA IV 1b, S.98.

Mit dieser Instruktion verfocht der Stand Zürich ganz im Sinne Zwinglis an erster Stelle reformatorische Ziele und rückte alles andere bewußt in den Hintergrund. Indessen sollte dieser reformatorischen Zielsetzung auch jetzt kein Erfolg beschieden sein. Zwinglis Forderungen konnten jetzt so wenig wie in den Friedensverhandlungen vor Kappel durchgesetzt werden: Es fehlte an der wirkungsvollen Unterstützung durch die anderen Burgrechtsstädte, vor allem fehlte die Hilfe Berns.

Die Berner Instruktion vom 20. Juli 1529 für die gleiche Tagsatzung zeigte ganz andere Akzente als die zürcherische³³. Die für Zürich vor allem wichtige Auslegung des ersten Artikels wurde gar nicht erwähnt. Die Vermutung liegt nahe, daß Bern dieses während der Friedensverhandlungen genugsam behandelte Traktandum als erledigt betrachtete. Für die Berner stand der Friede mit Unterwalden an erster Stelle. Den Gesandten wurde befohlen, den Unterwaldnern einen gütlichen Schiedsspruch abzuschlagen und das Recht zu verlangen, da bisher die Freundlichkeit nichts gefruchtet habe. Der Vergleichsvorschlag der Schiedleute vom 18. März 1529, zu dem Bern einst bereit gewesen war, wurde jetzt abgelehnt.

Neben diesem für Bern zentralen Anliegen wurden in der Instruktion als wichtige Punkte noch erwähnt: die Verantwortung Murners für seine Schmähschriften und die Verpflichtung der Luzerner, Murner auszuliefern; daneben die Forderung nach Deckung der Kriegskosten, wie sie auch Zürich aufgestellt hatte. Bern nannte noch keine Summe, sondern wollte zuerst die Vorschläge der Schiedleute entgegennehmen und beraten. Weitere Weisungen betrafen die Außenpolitik: die von Konstanz vorgeschlagene Ausweitung des «Christlichen Burgrechts» auf die oberdeutschen Städte kann hier nicht berücksichtigt werden³⁴.

Am 23. Juli 1529 begannen in Baden die Verhandlungen dieser ersten gesamteidgenössischen Tagsatzung nach dem Krieg. Die verschiedenen Instruktionen von Zürich und Bern übten sogleich ihre Wirkung aus und machten ein einheitliches und kraftvolles Vorgehen der Burgrechtsstädte unmöglich, das allein weitere Erfolge hätte bringen können. Dem Abschied folgend, läßt sich erkennen, daß die Zürcher ihr Hauptanliegen gar nicht in der geplanten Form vorbringen konnten³⁵. Zuerst wurden die

³³ Strickler II, 700, gibt nur ein knappes Regest dieser Instruktion, deren Hauptteile aus den Wiederholungen der Anschuldigungen gegen Unterwalden bestehen. Das Hauptgewicht liegt auf der Beilegung des Unterwaldner Handels: «in ansächung das bishar die früntlicheit gegen denen von underwallden nützit erschossen hatt, so wellind min hern das die obbemelt Schidlüt iren rechtlichen ußspruch darüber by iren Eyden geben söllind.» StAB, Instruktionsbuch A, fol. 320v. Vgl. auch Steck und Tobler, Nr. 2435.

 $^{^{34}}$ Für diesen Bereich von Zwinglis Wirksamkeit vgl. Hauswirth, besonders S. $526\,\mathrm{ff}.$

³⁵ EA IV 1b, S.298.

Friedensurkunden ausgetauscht, dann begann die Auseinandersetzung um den Sinn dieser Friedensartikel. Die beiden Städte beschwerten sich über die Verbote, die die V Orte seit dem Friedensschluß bereits wieder gegen den evangelischen Glauben erlassen hatten. Sie forderten die Ersetzung der Kapitalstrafen durch Bußen! Das war alles, was von der langen Beweisführung Zwinglis, von der Instruktion Zürichs nach den Vorverhandlungen der Städte übriggeblieben war. Das war aber bei weitem nicht die von Zwingli geforderte «Freiheit des Glaubens», wie sie die Gesandten mit allen Mitteln hätten vertreten sollen. Dennoch löste diese Beschwerde bereits die größte Empörung der V Orte aus, die sich dadurch in ihren Souveränitätsrechten angetastet glaubten³⁶. Beide Parteien verharrten auf ihrem Standpunkt. Die Schiedleute vermochten keinen Kompromiß zustande zu bringen, die Verhandlungen mußten unterbrochen werden³⁷. Die Gesandten der sechs Burgrechtsstädte begaben sich mit den Schiedleuten nach Zürich, um neue Instruktionen einzuholen.

Der zähe Widerstand muß also von Zürich ausgegangen sein. Die Zürcher Gesandten hatten aber offensichtlich einen schweren Stand, da sich selbst die anderen Burgrechtsstädte gegen sie stellten und in Zürich für eine weitere Aufweichung der reformatorischen Position eintraten: «Alls sy zů sampt der anndern unns mitt verhaften stetten Botten inn betrachtung diser handlung inn zwyspältig meynungen komen ...³⁸.»

Bereits in den Vorverhandlungen hatten die Gesandten Zürichs unter dem Drucke der anderen Burgrechtsstädte entscheidende Abstriche an ihrer Instruktion vornehmen müssen. Ihnen war vom Großen Rate aufgetragen worden, die Aufhebung aller Verbote und die freie evangelische Predigt in den V Orten durchzusetzen. All das war jetzt zusammengeschmolzen zur einen Forderung, wenigstens die Kapitalstrafen in Bußen umzuwandeln. Nun billigte ihnen zwar die Instruktion das Recht zu, selbst zu handeln und zu beschließen, was die Notdurft erfordere³⁹, doch hatten sie derart viel vom Kern der Instruktion schon den eigenen Verbündeten gegenüber preisgeben müssen, daß sie auf eigene Verantwortung nicht mehr weiter zurückgehen konnten und wollten. So schickten sie am 24. Juli 1529 Hans Rudolf Lavater zur Berichterstattung und Einholung

³⁶ Salat, S.239, und EA IV 1b, S.298.

³⁷ Der Unterbruch wird deutlich aus EA IV 1b, S. 299.a.1.6/7.

³⁸ StAZ B VIII.2. fol. 174v.

³⁹ Von Anbeginn an waren die Boten mit Vollmachten ausgerüstet gewesen, wie aus einem Nachsatz zum Instruktionsentwurf hervorgeht: «Es were ouch der verordeneten güt ansechen, diewyl nit alle ding, so eygentlich yetzt bedacht unnd inn geschrifft verfaßt werden mag, als die nottdurfft das erhiesche, das deshalb gemelten Bodtenn voller gewalt zugestelt, alles das hierinn fry zu reden, fürzewänden, zübetrachten, zehanndlen, zethun unnd zelassenn, das sy unns unnd gemeyner unnser

neuer Instruktionen nach Zürich⁴⁰. Ihn begleiteten die Schiedleute und die Gesandten der anderen Burgrechtsstädte⁴¹. Daraufhin erteilte der Zürcher Große Rat am gleichen 24. Juli den Gesandten in Baden die Erlaubnis, sich mit den anderen Burgrechtsstädten zu vergleichen – der Hauptsache jedoch unabträglich⁴². Dieser zwiespältige Entscheid war eigentlich schon die Niederlage. Am 27. Juli mußte man das auch zugeben: auf Ersuchen der Gesandten der Städte Bern, Basel, St. Gallen, Mülhausen und Biel sowie der Schiedorte Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und der Drei Bünde verzichtete Zürich in aller Form darauf, sein Hauptanliegen weiter an vorderster Stelle behandelt zu sehen⁴³. Es erklärte sich bereit, den anderen Punkten den Vorrang zu lassen, ohne allerdings völlig auf die eigene Auslegung des ersten Artikels zu verzichten. Dieser Vorbehalt aber, das wußte man in Zürich, war und blieb formeller Natur.

Am gleichen 24. Juli 1529, an dem Lavater über das Zerwürfnis zwischen Zürich und den anderen Burgrechtsstädten berichtet hatte, legte Zwingli den Tagsatzungsgesandten in einem Brief die Wahrung der Einhelligkeit ans Herz⁴⁴. Deutlich tritt aus diesem Brief das Dilemma hervor, in dem sich Zwingli befand: einerseits wollte er an der von ihm und Zürich gewünschten Reihenfolge der Traktanden festhalten⁴⁵, anderseits sah er die Notwendigkeit des politischen Zusammengehens mit den Burgrechts-

Statt ouch fürnemlich der Eer unnd dem wort gottes ye nach gestaltsami unnd gelegenheyt eyner yeden sach, zum nutzlichsten, eerlichsten und geschicktisten sin erfynden, betrachten unnd ermässen könndten. Unnd Inen nach dem besten zehanndlen, so bast unnd truwlichest sy yemer konndten unnd möchten, umb furderlicheren ußtrags willenn fry heymgestelt unnd vertruwt wurde. » StAZ B VIII.2.

Auch die Berner hatten Vollmacht gegeben: Strickler II, 696.

 $^{^{40}}$ «Unnd als unns dann unnser vogt Lafater von sin unnd der annderen siner mittbotten wegen hüt sambstags nach Marie Magdalene fürtragen. » StAZ B VIII.2. fol. 174v.

⁴¹ EA IV 1b, S. 299.a.1.

⁴² EA IV 1b, S.302 zu a.1. Die Datierung ist möglich: «Actum: Zinstags nach Jacoby Anno D. XXIX.» StAZ B VIII.2. fol. 176r.

⁴³ «Habend min herren Rett und burger, inen inn irem ansüchen bitt und begeren uff dißmal bewilliget. Der gstalt, das gedacht myn herren irs fürnemmens vermelts artickels ietzmal stil stan, den weder uf noch abgesetzt. Sonders in rüw gestellt, unnd doch nit von hand geben.» Bullinger II, S.204.

 $^{^{44}}$ Z X, S.213–215. Wahrscheinlich ist der Brief trotz der weiter gefaßten Anrede in Z X, S.215 $_{6/7}$, an die Berner Boten gerichtet. Die Wendung S.214 $_{7/8}$ «Und ist under üch zu beden teilen nützid denn ein fürwitz» kann nur Bern und die eigenen Leute betreffen.

 $^{^{45}}$ «Und sol allweg das höchst sin, das erstlich der seelen heil betracht werde, gang hinach in andren dingen aber wie gott welle.» Z X, S.215 $_{5/6}$.

partnern ein und betonte deshalb die Einigkeit immer wieder nachdrücklich⁴⁶. Er bat die Empfänger des Briefes, doch die Behandlung des ersten Artikels an vorderster Stelle zuzulassen, nachher würden die Zürcher ihrerseits den andern Orten zum Erfolg ihrer Forderungen verhelfen⁴⁷. Zwingli äußerte den festen Glauben, daß sich die Städte sehr wohl auf ein solches gemeinsames Vorgehen einigen könnten, nur Mißverständnisse hätten die Einigkeit bisher verhindert⁴⁸. Da aber der Zwiespalt nur wegen der Reihenfolge der Traktanden entstanden sei, mahnte Zwingli, in dieser Einzelheit doch den Zürchern nachzugeben⁴⁹. Um unnötige Spannungen mit Bern zu vermeiden, waren diese Ermahnungen in sehr zurückhaltendem Tone verfaßt. Im Momente, da sich Aussichten auf eine bedeutende Erweiterung des «Christlichen Burgrechts» nach Süddeutschland, Straßburg und Hessen zeigten⁵⁰, hoffte Zwingli auf andere Weise jetzt nicht Durchgesetztes verwirklichen zu können⁵¹. Darum war er eher geneigt, für den Moment nachzugeben und auf die unbedingte Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Reihenfolge der Traktanden zu verzichten. Zwingli fürchtete offenbar eine aufgespaltene Front unter den evangelischen Orten mehr als eine Änderung der Traktandenliste und ermahnte deshalb die Gesandten zur Demonstration ihrer Einigkeit. Davon versprach er sich einen viel nachhaltigeren Eindruck, sowohl auf die V Orte wie auch auf jene Städte Süddeutschlands, die sich dem «Christlichen Burgrecht » anschließen wollten und den Bündniswert dieses Burgrechtes um so höher einschätzen mußten, je einhelliger, geschlossener und darum stärker seine Mitglieder nach außen hin in Erscheinung traten und handelten.

In diesem Briefe Zwinglis spiegelt sich genau die zwiespältige Haltung, die auch im Großen Rat an jenem 24. Juli 1529 geherrscht haben muß. Der Ratsentscheid forderte ebenfalls Festhalten am ersten Artikel, jedoch nicht mehr an erster Stelle auf der Traktandenliste. Nun mußte aber

 $^{^{46}}$ «Wir sind bishar etwas blästig gegen einander gwesen; hatt etlicher wesen imm feld gemacht; aber wir söllend das alles hinlegen; dann so wir einig sin, werdend wir vil ein größer ansehen haben, weder wir selbs wennendt. » Z X, S. 215_{9-12} ; ebenfalls Z X, S. $213_{2/3}$, S. $213_{5}-214_{1}$; S. 214_{9} , S. $215_{7/8}$.

 $^{^{47}}$ «Und so die zu gottes eer und friden reychen, hindurch sin werdend, werdend ir sehen, das wir gschickt sin werdend.» Z X, S.214_{12/13}.

 $^{^{48}}$ «Und ist under üch zu beden teilen nützid denn ein fürwitz. Die lassend umb gotzwillen fallen, und gloubend mir, das ir in allen articklen wol eins werdend.» Z X. S. 214 $_{2-9}$.

 $^{^{49}}$ «Und so ich verstanden hab, das ir allein umb die ordnung uneins sind, so dunckt mich, ir hettind üch der sach wol mögen verglychen \dots » Z X, S. 2142–4.

⁵⁰ Vgl. dazu Hauswirth, S. 510ff., und EA IV 1b, S. 304, zu o.

 $^{^{51}}$ «Dann ich ye meinn, so wir mit dem burgrechten erlich farend, wir wellend der tagen einist eim eins uff d'nasen gen.» Z X, S.21 $_{513-15}$. Ebenso: «... denn kurtz, das gsind muß gedemutiget werden ...» Z X, S.21 $_{51}$.

sowohl Zwingli wie den Politikern Zürichs klar sein, daß man sich gerade damit aller Druckmittel beraubte, um die eigene Auslegung des ersten Artikels durchzuzwingen. Zwingli selbst hatte den Vorschlag gemacht, die Kostenfrage als Hebel zu gebrauchen, das heißt im Austausch die finanziellen Ansprüche zu senken, wenn die VOrte sich zur Annahme der zürcherischen Interpretation des ersten Artikels bequemen würden⁵². Jetzt verlor man dieses Druckmittel. Wenn die Summe der von den VOrten zu ersetzenden Kriegskosten und die andern Fragen, in denen man sich allenfalls nachgiebig zeigen konnte, bereits vor der Behandlung des ersten Artikels festgelegt waren, hatte dieser keine Chance mehr durchzukommen.

So war der Beschluß der Zürcher vom 27. Juli 1529 bereits der Verzicht, auch wenn festgehalten wurde, daß man nur «stillestehen», den Artikel aber keineswegs aufgeben wolle.

Nach diesem Zugeständnis der Zürcher konnte die Tagsatzung die anderen noch strittigen Fragen in Angriff nehmen⁵³. Die evangelischen Städte forderten die V Orte unter Berufung auf den zweiten Artikel des Landfriedens auf, ihnen vom Bündnis mit den Wallisern Kenntnis zu geben, ob es nicht etwa wie die «Christliche Vereinigung» gegen sie gerichtet sei. Die Gesandten der V Orte waren aber für diese Frage nicht instruiert und versprachen lediglich, das Anliegen in den Abschied zu nehmen. Die daran anschließenden Verhandlungen um die Beilegung des Unterwaldnerhandels führten zu einer neuen Krise. Wieder drohte die Tagsatzung im Zorn auseinanderzulaufen. Der Friede schien, wie sich Niklaus Manuel ausdrückte, schon wieder auf dem Totenbette zu liegen⁵⁴. Unterwalden weigerte sich, das gebotene Recht anzunehmen. Der Spruch der Schiedleute vom 2. August 1529 fiel zugunsten Berns aus⁵⁵. Bern wurde das Recht zugestanden, Unterwalden für die Deckung seiner Kosten rechtlich zu belangen. Diesen Spruch versprachen die Gesandten Unterwaldens zuhanden ihrer Obrigkeit in den Abschied zu nehmen. Die nächsten Verhandlungen über diesen Gegenstand sollten am 5. September 1529 stattfinden.

Unterdessen hatten die Gesandten die schwierige Kostenfrage in Angriff genommen⁵⁶. Der St. Galler Bürgermeister Joachim von Watt vertrat den Standpunkt der Städte⁵⁷. Er berief sich auf den dreizehnten Artikel des Landfriedens, der den Städten als den Herausgeforderten eine

⁵² EA IV 1b, S. 322 (9).

⁵³ EA IV 1b, S. 299.a.I.7; Bullinger II, S. 204.

⁵⁴ Steck und Tobler, Nr. 2458.

⁵⁵ EA IV 1b, S. 301.e.

⁵⁶ Chronologie nach Niklaus Manuels Bericht, Steck und Tobler, Nr. 2458.

⁵⁷ Die entsprechenden Einträge in Vadians Diarium fehlen zwar, aber seine Mitwirkung ist sicher genug belegt, z. B. Steck und Tobler, Nr. 2458; EAIV 1b, S. 303.5.

Zahlung in Aussicht stellte. Schultheiß Hans Golder von Luzern aber antwortete im Namen der katholischen Orte, daß sie die Angegriffenen gewesen seien und daß der gleiche Artikel eine gerechte Beurteilung der Umstände vor der Festsetzung der Summe verlange⁵⁸. Somit stünde eigentlich ihnen als den Geschädigten und Angegriffenen eine Kostendeckung zu. Im übrigen aber sollten die Zürcher und Berner bedenken, wie viele Angehörige der V Orte schon für sie ihr Blut vergossen hätten.

Ungerührt blieben die Städte bei ihren Forderungen, die sie auf 80000 Gulden bezifferten, wovon sie aber den V Orten 20000 Gulden «von lieb und früntschaft wegen» erlassen wollten⁵⁹. Die vermittelnden Orte setzten diese Summe, die das Sechsfache der jährlichen Einkünfte der V Orte überstieg⁶⁰, durch Schiedsspruch vom 1. August 1529 auf 2500 Kronen oder rund einen Zwanzigstel herab, mit der Bitte an beide Teile, diesen Schiedsspruch an die Oberen zu bringen und anzunehmen⁶¹.

Diese massive Herabsetzung auf 5% der Forderung fand weder in Bern noch in Zürich großen Beifall. Zwar hatte Bern für diese Tagsatzung vom 23. Juli 1529 nur auf Abwarten und Heimbringen des Vorschlages der Schiedleute instruiert und selbst noch keine Forderungen aufgestellt. Die Instruktion Zürichs lautete grundsätzlich gleich. Für den Fall aber, daß die Städte dazu gedrängt würden, ihre Forderungen zu nennen, sollten die Zürcher Gesandten 30000 Kronen fordern. Diese hohe Summe hatte Zwingli ursprünglich schon am 16./17. Juni 1529 in einem Vorschlag zu Friedensartikeln genannt⁶². Damals gelang es den Zürchern aber nicht, diese Forderung in Form eines Friedensartikels durchzusetzen. Jetzt schlossen sich die Berner den Zürchern an. Gemeinsam begehrten die beiden Städte 60000 Gulden. Der Berner Rat billigte diesen Anschluß seiner Gesandten an die Zürcher in diesem Punkte ausdrücklich und entrüstete sich sehr über den Schiedsspruch, der nur die kleine Summe von 2500 Kronen zugestand⁶³. Er empfand diese Herabsetzung geradezu als herausfordernd und schimpflich. Eine geharnischte Reaktion schob er aber einstweilen auf und forderte Zürich am 3. August 1529 zur Stellungnahme auf⁶⁴. Die Kostenfrage ließ sich so wenig wie der Friede zwischen Bern und Unterwalden auf Anhieb in beidseitigem Einverständnis lösen es standen weitere langwierige Verhandlungen in Aussicht.

⁵⁸ «gelegenheit des handels», EA IV 1b, S. 1481 (XIII).

⁵⁹ Salat, S. 240; auch EA IV 1b, S. 303.

⁶⁰ Feller II, S. 200.

⁶¹ Salat, S.240; EA IV 1b, S.300.

⁶² EA IV 1b, S. 270.

⁶³ EA IV 1b, S. 303.4.

⁶⁴ Steck und Tobler, Nr. 2460, und EA IV 1b, S. 304.7.

Kostenfrage und Proviantsperre

Nach Beendigung dieser Tagsatzung ging das Seilziehen zwischen den konfessionellen Parteien, aber auch zwischen Zürich und Bern, unvermindert weiter, Zürich leistete der bernischen Aufforderung, seine Ansicht zum Schiedsspruch in der Kostenfrage zu äußern, nur zu gerne Folge. Es benützte die Gelegenheit, um am 13. August 1529 durch Rudolf Thumysen und Hans Bleuler seine eigene Auffassung von der Auslegung des Landfriedens nochmals erläutern zu lassen⁶⁵. Den Gesandten wurde aufgetragen, anschließend auch noch in Basel das gleiche Anliegen vorzutragen⁶⁶. Der Große Rat erließ für diese Gesandtschaft am 8. August 1529 eine umfangreiche Instruktion, deren wesentlichstes Stück noch einmal die zürcherische Interpretation des ersten Friedensartikels über den Glauben war⁶⁷. Die Beweisführung Zwinglis, die an der Badener Tagsatzung vom 23. Juli 1529 nicht zum Zuge gekommen war, wurde den Bernern jetzt unter dem Titel «Grund und ursachen daruß heidter bewyßt, daß der gloub inn krafft des fridens by unseren Eydtgnossen von den fünff ordten ouch fry ungestrafft sin soll», wieder vorgesetzt. Mit Ernst und Bitterkeit machte der Zürcher Große Rat die Berner auf das Zerwürfnis und die Uneinigkeit zwischen den Burgrechtsstädten aufmerksam, die «unns bißhar in uffrichtung gemachten Fridenns und sunst mer dan zůvil und unns allen gůtt sig, nachtevlig gewesen⁶⁸». In beschwörendem Ton und unter Aufbietung aller zur Verfügung stehenden Argumente versuchten die Gesandten noch einmal, dem reformatorischen Anliegen in Bern zum Durchbruch zu verhelfen, «diewyl doch all unser fürnemmen, ußziehen, kost, muy und arbeit fürnemlich göttlichen worts halben beschåhen⁶⁹». Sie erinnerten auch daran, daß an eine ersprießliche Zusammenarbeit mit den katholischen Orten in den Gemeinen Herrschaften erst dann wieder zu denken sei, wenn diese auf die Verfolgung des evangelischen Glaubens verzichteten. Zur Erreichung dieser reformatorischen Ziele sollten die Kosten als Druckmittel dienen. Würden die V Orte in die zürcherische Auslegung des ersten Artikels einwilligen, könnten sich die Zürcher mit dem von den Schiedleuten genannten Minimum von 2500 Kronen zufriedengeben. Andernfalls aber seien sie zur Verhängung der Proviantsperre entschlossen.

Die Haltung der Berner änderte sich auch nach diesen dringenden Vor-

⁶⁵ EA IV 1b, S.320.

⁶⁶ So besagt der Titel der Instruktion. Bullinger II, S. 205.

⁶⁷ EA IV 1b, S.322, und Bullinger II, S.205.

⁶⁸ Bullinger II, S. 206.

⁶⁹ Bullinger II, S. 209.

stellungen nicht. Bullinger charakterisierte die kurze Antwort des Berner Großen Rates an Zürich vom 13. August 1529 treffend mit dem Vermerk «Bernn wil nitt uff Gottswort sunder uff den kosten tringen 70». Die Berner kamen Zürich nicht weiter entgegen als bis anhin, wenn sie zugestanden, daß der von Zürich angezogene Artikel nicht fallengelassen, sondern nur aufgeschoben sein solle, bis die andern Streitfragen erledigt seien 71. So weit war man schon auf der Tagsatzung vom 23. Juli 1529 gekommen. Wenn die V Orte schon den Frieden nicht halten wollten, dann hielt es der Berner Große Rat für klüger, den Frieden an einem Artikel scheitern zu lassen, der nicht den Glauben, sondern «handfestere» Dinge beträfe. Darum war in seinen Augen die Kostenfrage der eigentliche Prüfstein des innerörtischen Friedenswillens.

An diesem Friedenswillen begannen die Berner in jenen Tagen ernsthaft zu zweifeln. Es kamen nämlich Gerüchte und Nachrichten von großangelegten Rüstungen jenseits des Bodensees nach Bern, und die Konstanzer wußten seit dem 8. August zu berichten, daß auch im weiteren Bereiche Süddeutschlands und in Norditalien kriegerische Umtriebe im Gange seien⁷². Über Konstanz waren am 29. Juli 1529 auch die Burgrechtsgesuche der süddeutschen Städte Ulm, Memmingen, Lindau, Biberach und Isny in Zürich eingetroffen⁷³. Diese Städte wollten sich, wie es schien, vor der Ungnade des Kaisers – den man in Italien wußte⁷⁴ – durch ein «Christliches Verständnis» schützen. Die Rüstungen König Ferdinands, der sich zur Abwehr der Türken bereitmachte, löste allgemein höchste Erregung und bei den reformierten und protestantischen Städten die Erwartung aus, nächstens von katholischer Seite angegriffen zu werden⁷⁵. Auch die katholischen V Orte der Eidgenossenschaft wurden von der Nervosität ergriffen und befürchteten ihrerseits einen Angriff von seiten der Städte: schleunigst begannen auch sie Abwehrmaßnahmen ins Auge zu fassen⁷⁶.

Zürich ermahnte am 10. August 1529 die Konstanzer in feierlichem und von hohem Sendungsbewußtsein getragenem Tone, tapfer zu sein und in diesen Zeiten schwerer Bedrohung auf Gott zu vertrauen: «deßhalb ir wol getröst (und) mannlich sin und üch nit erschrecken lassen wellen; je mer

⁷⁰ Bullinger II, S. 211.

⁷¹ Steck und Tobler, Nr. 2473.

⁷² Escher, S. 105; Strickler II, 732, 734, 736, 753a; EA IV 1b, S. 326, 327; Steck und Tobler, Nr. 2482.

⁷³ EA IV 1b, S. 304.

 $^{^{74}}$ EA IV 1b, S.337, zu k und 1.1, ebenso Karl Brandi, Kaiser Karl V., München 1937, S.244.

⁷⁵ Hauswirth, S. 527.

⁷⁶ Salat, S.242, und EA IV 1b, S.329 bzw. S.350. Nr.177.2.

fygend, je mer eren; der sin wort wunderbarlich in disen verdünkleten irrigen zyten in dise welt gesandt, eben derselb sin gefallen durch die, so sinem wort vertruwen, wol erhalten mag, und ob schon alle welt darwider wäre 77 »

Der Berner Kleine Rat informierte am 19. August 1529 seine Gesandten Niklaus Manuel und Bernhard Tillmann über ganz schwerwiegende Konspirationen der V Orte⁷⁸. Bern hatte Nachricht bekommen von Kontakten, welche die V Orte kurz nach Abschluß des Ersten Landfriedens mit den österreichischen Regierungen aufgenommen hätten. Die Berner Regierung teilte den beiden Gesandten darum mit, die V Orte seien offensichtlich entschlossen, den Frieden nicht zu halten und den Krieg wieder aufzunehmen: zu diesem Zwecke hätten sie sich bereits mit Wein und Nahrungsmitteln versehen. Auch sei der Luzerner Vogt Am Ort bereits unterwegs, um im Wallis Hilfe anzuwerben, während der Kaiser die Besetzung der vier Städte am Rhein plane. Sieben Stellen seien bereits bestimmt, an denen die evangelischen Städte angegriffen werden sollten. Auf diese äußerst bedrohlichen Nachrichten hin wurden die Berner Gesandten dringend aufgefordert, sofort mit den Vertretern der anderen Städte, Zürichs vor allem, Gegenmaßnahmen zu beraten, um dem drohenden Angriff wirksam entgegentreten zu können.

So trafen sich die Gesandten der evangelischen Städte zum Burgertag vom 23. August 1529 in Baden⁷⁹. Die Berner zielten vor allem auf militärische Gegenmaßnahmen ab, während die Zürcher eigentlich an der zentralen Bedeutung der Glaubensfrage festhalten wollten. Die Zürcher wußten aber sehr wohl von den gefährlichen Umtrieben, die in Bern den Anstoß zu energischem Vorgehen gegeben hatten, sie selbst waren dadurch ebenfalls stark beunruhigt. Deshalb gaben sie laut Instruktion des Großen Rates den Bernern nach und ließen den Artikel des «gotsworts halb» weiter anstehen, wiederum mit dem deutlichen Vorbehalt, ihn jederzeit wieder aufzugreifen 80: «Mögent Ir dann vnnser meynung deß gotsworts halb by den annderen erheben, ist vnns am liebsten. Wo nit, hannd Ir, wie gehört, gewalt, nach gestalt der sachen zuhanndlen, was üch vnnd die annderen das best sin beduncken will, doch dem artickel deß gloubens, den wir zum fürnemisten zefürdern geneygt, unabbrüchlich, den wir darumb keyns wegs von hannden geben sunder vnns den vnverletzt behalten haben wellent.» Unter den herrschenden Umständen leuchtete

⁷⁷ EA IV 1b, S. 327. Zu d.1 vgl. auch Anm. 103.

⁷⁸ Steck und Tobler, Nr. 2482, 2481.

⁷⁹ EA IV 1b, S. 332.

⁸⁰ Stricklers Regest dieser Instruktion verschiebt die Akzente, Strickler II, 769, darum zitieren wir nach dem Original StAZ B VIII.2. fol. 84 v.

aber die Argumentation der Berner ein, daß es besser sei, den Frieden an klaren, das heißt auch von den Schiedleuten gleich interpretierten Artikeln scheitern zu lassen: «... da aber vnnser Eydtgnossen von Bern villicht vermeynen wellen, wäger und nützer ouch glimpflicher sin, so ye der friden erwynden, als sych zů versechenn, das er dann an den anderen articklen, dar Inn ouch by den Schydlüthen keyn zwyfel ist, dann an disem erwynde, vnnd vnnser Eydtgnossen von den fünff ordten den unglimpf habind, doch unbegeben dises artickels deß gotsworts halb, der also Inn růwen anstan vnnd doch nit von hannden gelassen sin sölle⁸¹. » Wenn die V Orte «klare» Artikel nicht einhalten würden, dann wären sie eindeutig zu Friedensbrechern gestempelt und die Schiedorte gezwungen, für die evangelischen Städte Partei zu nehmen.

Aus diesen Überlegungen heraus erteilte der Zürcher Große Rat den Gesandten Rudolf Thumysen und Rudolf Stoll die Kompetenz, sich mit den Bernern zu vergleichen, den ersten Artikel weiter aufzuschieben und über militärische Maßnahmen zu beraten. Sie hatten sogar den Vorschlag zu unterbreiten, die Städte des «Christlichen Burgrechts» sollten den bedrohten schwäbischen Städten Hilfe bringen. Man fürchtete den unmittelbar bevorstehenden Ausbruch des Krieges – so Zwingli schon am 10. August 1529⁸² – und wollte die Initiative ergreifen, bevor die Gebiete der Eidgenossenschaft vom Krieg berührt wurden: «diewyl eyn kleyn für [Feuer] besser zelöschen ist dann so es groß wirt ...⁸³» Dieser zürcherische Plan wurde auf dem Burgertag jedoch verworfen; die schwäbischen Städte hätten vielleicht noch andere Freunde, hieß es, und vielleicht sei die Hilfe auch gar nicht derart dringend⁸⁴.

Die neuesten Berichte über die konspirativen Umtriebe der V Orte waren durch Vermittlung von Niklaus Manuel und Hans Balthasar Keller am 20. oder 21. August 1529 auch nach Zürich gelangt und hatten dort ihre Wirkung nicht verfehlt⁸⁵. Der Große Rat befahl den Gesandten auf dem Burgertag, die Proviantsperre und weitere Maßnahmen zur Beratung zu bringen; Maßnahmen, die zu treffen wären, wenn die V Orte angreifen oder die Proviantsperre durchbrechen wollten⁸⁶.

⁸¹ StAZ B VIII.2. fol. 84r; auch EA IV 1b, S. 333.b.3.

⁸² Z X, S. 255_{1/2}.

 $^{^{83}}$ StAZ B VIII.2. fol. 85r.

⁸⁴ EA IV 1b, S.335.1.

⁸⁵ Strickler II, 764.

^{86 «}die wyl dann wol zu vermütten, das ander unnser Cristenlich Mittburger ouch ettwas diser dingen, so Inen begegnet, bringen, unnd villich so die Eydtgnossen, wie gehört, den friden nit haldten, von abschlahung der proviand gehandlet werde – Da sollent Ir mit denselben unnsern Cristenlichen Mittburgern Betrachtung thun, diewyl die löuff so geschwynd, ob man unns angryffen, oder sy, die Eydtgnossen, villicht

Die Nachrichten über die feindlichen Umtriebe der V Orte hatten auch den Kleinen Rat von Bern zu Entschlüssen von großer Tragweite ermutigt. Die Berner Politiker zweifelten ernsthaft am Friedenswillen der V Orte, glaubten an eine Verschwörung mit den katholischen Mächten jenseits des Rheines und der Alpen und wollten sich darüber durch rigorose Handhabung des dreizehnten Friedensartikels Klarheit verschaffen. Sollten die V Orte die schuldige Zahlung der Kriegskosten innerhalb der vertraglich geregelten Frist von einem Monat offen verweigern oder hinauszögern, dann hätte man vor den Augen der Welt den Beweis, daß sie den Frieden nicht halten wollten. Damit wäre indirekt auch der Beweis für die Richtigkeit der Gerüchte erbracht. Der Kleine Rat Berns beschloß deshalb, von den V Orten auf der nächsten Tagsatzung zu Baden eindeutigen Bescheid zu fordern und sofort die Proviantsperre zu verhängen, wenn die Antwort nicht im gewünschten Sinne ausfallen sollte⁸⁷. Inzwischen sollten die vorbereitenden Maßnahmen auf dem Burgertag vom 23. August 1529 mit den anderen Burgrechtsstädten besprochen werden.

Zwinglis Interesse hatte sich nach den fehlgeschlagenen Vorstößen auf der Tagsatzung vom 23. Juli 1529 und anläßlich der Gesandtschaft nach Bern vom 13. August 1529 von der eidgenössischen Politik abgewandt. Er sah seine Forderungen nach freier evangelischer Predigt, nach reformatorischen Maßnahmen in den V Orten, erneut zurückgestellt. Gleichzeitig hatten sich aber durch die Bündnisgesuche Straßburgs, Württembergs und der süddeutschen Städte neue Möglichkeiten eröffnet, durch die man vielleicht auf Umwegen zum erhofften Ziele gelangen könnte. Die dringlichen Einladungen des Landgrafen Philipp von Hessen im Briefe vom 21. August 1529 ließen ebenfalls ahnen, daß während des bevorstehenden Marburger Religionsgesprächs über das Theologische hinaus politische Fragen diskutiert werden würden⁸⁸. Und schließlich gibt Zwinglis Verhalten selbst den deutlichsten Beweis: Die Tatsache, daß er in einer höchst kritischen Zeit überhaupt von Zürich wegging und sich nach Marburg begab, obschon er über die gefährliche Situation in der Eidgenossenschaft Bescheid wußte, zeigt deutlich genug, daß ihm seine Mitwirkung in der innereidgenössischen Politik für den Moment weniger wichtig war als die theologische Disputation mit Luther und die außenpolitischen Möglich-

die proviand selbs reychen, wie wir unns zur gegenwer schicken und was wir Inn söllichen välen hanndlen wellind. Unnd hierüber eyn anschlag machen.» StAZ B VIII.2. fol. 86 r.

 $^{^{87}}$ Diese Maßnahme mußte wegen ihrer weittragenden Bedeutung vom Großen Rat – «aber in gheimbd» – sanktioniert werden. Steck und Tobler, Nr. 2488.

⁸⁸ Z X, S. 276_{14/15}, und Hauswirth, S. 510.

keiten, die sich zu jener Zeit anbahnten⁸⁹. Zwingli wußte zwar bei seiner Abreise von Zürich am 4. September 1529 noch nichts Genaueres über die Pläne, die Philipp von Hessen hegte, doch mußte er seinen Einfluß auf die eidgenössische Politik realistischer einzuschätzen gelernt haben⁹⁰. Die konsequente Ablehnung seiner reformatorischen Ziele durch die Berner hatte ihm gezeigt, daß die Eigengesetzlichkeit der bernischen Politik sich durch keine theologischen Wünsche zurechtbiegen und der zürcherischen Politik dienstbar machen ließ. Bern als stärkste Militärmacht unter den reformierten Städten mußte im Gegenteil politisch ausschlaggebend auch für Zürich sein. Durch die westliche Orientierung seiner politischen Interessen hatte es keine Lust, sich von Zürich in die zentral- und ostschweizerischen Machtkämpfe hineinziehen zu lassen⁹¹. Es suchte bei Zürich die wohlwollende Neutralität zur Rückendeckung, während Zürich Anspruch erhob auf aktive Mitbeteiligung der Berner, darin aber immer wieder zurückgewiesen wurde. Die offiziellen Forderungen Zürichs in der Auslegung des Landfriedens waren vollständig vom Geiste Zwinglis inspiriert gewesen. Da sie aber zugunsten der bernischen Linie in der eidgenössischen Politik Stück um Stück preisgegeben und fallengelassen werden mußten, ergab sich für Zwingli die Konsequenz, sich anderwärts nach tatkräftigeren Verbündeten umzusehen. Auf Grund seiner ausgedehnten Korrespondenz konnte er die Bündnisse mit Straßburg, mit den schwäbischen Städten, mit dem Württemberger und schließlich auch mit Philipp von Hessen für zukunftsträchtige Projekte halten. Deshalb widmete er ihnen vom Sommer 1529 an seine besondere Aufmerksamkeit.

Am Burgertag der reformierten Städte vom 23. August 1529 wurde der Streit um die Auslegung der Friedensartikel durch die herrschende politische Unrast neutralisiert. Die Zürcher ließen sich im Momente real empfundener Bedrohung von der Argumentation der starken Berner mitführen. Die Entschlossenheit Berns zur Proviantsperre, zu Sanktionen also, die von größter Tragweite sein konnten, riß außer Basel alle kleineren Bündnispartner mit, auch Zürich⁹². Bern dominierte in dieser Zeit die eidgenössische Politik. Zürich mußte sich angleichen oder unterordnen.

⁸⁹ Z X, S. 2939-24.

⁹⁰ Hauswirth, S.510ff.

⁹¹ Walther Köhler, Zwingli und Bern, S.27f. «Die Aktualität des Streites mit den fünf Orten war in Bern schon rein geographisch gedämpft. Dazu wandte sich der politische Blick Berns deutlich nach Westen, nach Freiburg, Genf, Savoyen, dem Unterwallis, Frankreich, und nicht nach Osten.»

Zum gleichen Problem vgl. L.v. Muralt, Berns westliche Politik zur Zeit der Reformation, S. 90, 94, und Richard Feller, Geschichte Berns II, S. 210f.

⁹² Vgl. auch S. 277; Basel: Roth IV, 77; Strickler II, 734.

Die wichtigsten Beschlüsse dieses Burgertages der Burgrechtsstädte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mülhausen, Biel und Konstanz waren die Einigung auf eine Kompromißformel in der Auslegung des ersten Artikels, die besondere und politische Betonung der Kostenfrage und der Entschluß, notfalls die Proviantsperre über die V Orte zu verhängen⁹³. Die geheimen Verhandlungen über das Burgrecht mit Straßburg führten zu keinem wesentlichen Fortschritt, die Burgrechtsgesuche der schwäbischen Städte und Württembergs wurden auf Antrag Berns einstweilen noch nicht behandelt. Alle jene Punkte, die im besonderen Interesse Zwinglis lagen, kamen gar nicht zum Zuge! Hingegen wurde die von Zürich immer erst in zweiter Linie genannte Kostenfrage jetzt durch Bern zum politischen Traktandum ersten Ranges gemacht. Die von Zürich früher vorgeschlagene Proviantsperre kam erst jetzt, auf Antrag Berns, in die allgemeine Beratung. Bis zum nächsten Burgertage sollten alle Mitglieder des Burgrechtes Vollmacht erteilen, unverzüglich die Proviantsperre zu erlassen, wenn die V Orte keine Kosten zahlen wollten. Inzwischen schien es der militärischen Umtriebe in Süddeutschland wegen ratsam, «sich in eine Rüstung zu schicken⁹⁴». Weil aber die Truppen im Allgäu auch anderswo und nicht unbedingt gegen die evangelischen Städte verwendet werden könnten und weil den V Orten ja durch die Proviantsperre ohne aktives militärisches Eingreifen beizukommen sei, wurden sofortige Maßnahmen nicht beschlossen. Ein Entscheid darüber sollte erst später, je nach dem Verhalten der V Orte, getroffen werden. Inzwischen schien höchste Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten. Überall wurden eifrig Kundschaften gesammelt, um die wahren Absichten der V Orte zu erforschen⁹⁵. In Bern erfuhr man, die Luzerner besäßen zwar das nötige Geld, wollten aber nicht bezahlen, sondern sich rüsten und Bern angreifen⁹⁶. Im Gegensatz zu dieser Meldung berichtete Abt Wolfgang Joner von Kappel seiner zürcherischen Obrigkeit, daß die Luzerner bereit seien zu zahlen, daß sich die Schwyzer und Urner aber dagegen sträubten⁹⁷.

Am 26. August 1529 hatten die V Orte beschlossen, sich nicht vom Glauben drängen zu lassen, sich bei einem Überfall durch die Städte kräftig zu wehren, sonst aber den Frieden zu halten, sofern er an ihnen gehalten werde⁹⁸. Für die bevorstehende September-Tagsatzung wollten sie ihren Gesandten Vollmacht geben, sich untereinander auf eine einheit-

⁹³ EA IV 1b, S. 332ff.

⁹⁴ EA IV 1b, S. 335.k.

⁹⁵ Strickler II, 782, 786; StAZ A 128.1 (10. August 1529).

⁹⁶ Steck und Tobler, Nr. 2490, 2500; EA IV 1b, S. 337, zu k und 1.1.

⁹⁷ Strickler II, 786.

⁹⁸ EA IV 1b, S. 342.g.

liche Stellungnahme zu vergleichen. Sie bekamen weiter die Weisung, das Recht vorzuschlagen, wenn sich die Kostenforderung der Städte nicht durch gütliche Mittel abwehren ließe.

Die V Orte versuchten durch diese Maßnahmen, die Lasten des Ersten Landfriedens nach Möglichkeit abzuschütteln oder wenigstens ihre Übernahme oder Anerkennung so lange wie möglich zu verzögern. Dahinter stand aber kein fest umrissenes Ziel. Es war nicht so, wie die evangelischen Städte vermuteten, daß die V Orte mit dem Kaiser und König Ferdinand in einem Komplott gegen sie verbunden seien und nur Zeit gewinnen wollten, um beim Näherrücken des Kaisers den vorausgeplanten Stoß um so sicherer zu führen⁹⁹. Die V Orte wehrten sich aus eigenen Kräften gegen jene Bedingungen, die sie zwar im Felde hatten unterschreiben müssen, jetzt aber als unzumutbar erachteten.

Die reformierten Städte planten ebensowenig aggressive militärische Maßnahmen gegen die V Orte. Sie waren beunruhigt, glaubten in den Truppenbewegungen jenseits des Rheines gegen sie gerichtete bedrohliche Rüstungen zu sehen und setzten sich gegen dieses befürchtete Komplott in Abwehrbereitschaft. Dadurch glaubten die V Orte ihrerseits wieder an eine Bedrohung durch die Städte, da gewisse Artikel des Landfriedens noch immer nicht in beidseitigem Einverständnis hatten interpretiert werden können. Deshalb fielen die Gerüchte auf fruchtbaren Boden, die behaupteten, Zürich rüste von neuem, um die V Orte zu überfallen¹⁰⁰.

In dieser gereizten Stimmung, die das gegenseitige Mißtrauen auf ein Höchstmaß gesteigert hatte, beschloß Bern, den innerörtischen Friedenswillen anhand der Kostenfrage wirksam zu prüfen. Eine Ablehnung der vertraglichen Zahlung schien den Beweis für das befürchtete Komplott zu liefern. Der dreizehnte Artikel ermächtigte die Städte in diesem Fall zur Verhängung der Proviantsperre. Diese schien nun das geeignete Mittel zu sein, um die V Orte entweder zur Anerkennung des Landfriedens oder aber zum deutlichen Bruch des Friedens, ja zum Angriff zu zwingen. Die Getreidesperre würde die innern Orte sehr rasch nötigen, ihre Getreideversorgung entweder auf friedlichem Wege, durch Bezahlung der Kriegskosten, oder mit einer militärischen Aktion, einem Durchbruch durch den Korridor des Reußtales, sicherzustellen. Obschon die Städte bereits Informationen besaßen, die eine nicht gegen die Eidgenossenschaft gerichtete Verwendung der in Süddeutschland sich versammelnden Truppen erhoffen ließen¹⁰¹, schien der Zweck der Proviantsperre doch zu sein, die

⁹⁹ EA IV 1b, S.337, zu k und 1.1.

¹⁰⁰ Salat, S. 242-244.

¹⁰¹ Strickler II, 770; dennoch wurde die Unsicherheit und Bedrohung weiter in Rechnung gestellt bei der Abfassung offizieller Akten, EA IV 1b, S.335.

V Orte zu einem raschen Aufdecken ihrer Karten zu zwingen. Der allfällige Stoß aus der Innerschweiz sollte geführt werden müssen, bevor der Aufmarsch der süddeutschen Truppen vollzogen wäre. Mit dieser Maßnahme schloß Bern jedes Risiko eines Zweifrontenkrieges aus.

Die Entscheidung über die Getreidesperre mußte an der Tagsatzung fallen, die am 6. September 1529 in Baden begann.

Kurz zuvor, am späten Abend des 3. September 1529, verließ Zwingli heimlich die Stadt Zürich, um sich nach Marburg zu begeben 102. In seinem Brief an den Großen Rat, in dem er sich wegen seiner heimlichen Abreise rechtfertigt, findet sich ein Bezug auf die gegenwärtige schwierige Situation, die sein Verbleiben in Zürich eigentlich nahegelegt hätte: «Und wiewol mir die gegenwürtigen löiff der kriegen, ufsätzen und türungen treffenlich für die ougen gstanden und mich abzewenden undernomen, hab ich doch erstlich des unbetrognen gottes, der üns nie verlassen hatt, gnad erwegen, das der alle ding schicken wirt zu gütem der synen und die sachen zu sinen eren usfueren 103, »

«Ich hab ouch demnach die wysheyt und macht üwer und andrer stetten, die ir von gottes gnaden habend, betrachtet, das, so verr ir dapfer und ernsthafft sind, alle, so sich üch widerwertig machend, nit schaden mögend. Deßhalb ich gheiner flucht in nöten möchte verdacht werden¹⁰⁴.»

Zwingli anerkannte also die besonders schwierige Zeit – «in nöten» – und verwahrte sich gegen den Vorwurf, in diesem Moment die Flucht ergriffen zu haben. Er glaubte zuversichtlich an die unbesiegbare Stärke der Städte und an die Gnade Gottes, die die Städte behüten werde. Zwinglis Ausbleiben in Marburg würde als Feigheit aufgefaßt und wäre nicht nur der göttlichen Wahrheit, sondern auch dem Ansehen Zürichs abträglich 105. Hinter diesem Ansehen Zürichs, das Zwingli hier meinte, haben wir auch jenen Bündniswert zu sehen, von dem bereits die Rede war, ohne aber Zwingli damit konkrete Pläne zuschreiben zu wollen, von denen er damals, am 4.September 1529, nachgewiesenermaßen noch keine Kenntnis haben konnte 106.

Im zusätzlichen Schreiben an die Verordneten, in dem Zwingli, wie er selber sagte, noch von Dingen sprach, die geheim bleiben mußten, legte er diesen Männern größte Tapferkeit und eisernes Beharren in den Friedensartikeln ans Herz: «Ir söllend ouch dapfer sin des fridens halb, ir

¹⁰² Bernhard Wyß, S.138.

¹⁰³ Z X, S.293₉₋₁₄; in diesem Ton ist auch das offizielle zürcherische Schreiben an Konstanz gehalten, EA IV 1b, S.327, zu d.1. Vgl. Anm. 77.

¹⁰⁴ Z X, S. 293₁₅₋₁₈.

¹⁰⁵ Z X, S.294_{4/5}.

¹⁰⁶ Hauswirth, S.510.

dörffend üch nützid entsitzen¹⁰⁷.» Damit ermahnte er die Zürcher Politiker zur weiteren Wahrung seiner Interessen, das heißt dazu, keine weiteren Konzessionen zu machen und auf dem Verständnis des ersten Artikels, wie es Zwingli schon im Juli formuliert hatte, zu beharren. Von «politischen Anordnungen» für die Zeit seiner Abwesenheit kann keine Rede sein¹⁰⁸, denn Zwingli wußte selbst, wie viele Konzessionen die Zürcher schon hatten machen müssen, wie sehr sich Zürich in jenem Zeitpunkte im Schlepptau Berns befand.

Die Zürcher versuchten indessen, in dieser schwierigen Lage ihr möglichstes zu tun. Bern hatte seit dem 22. August die Initiative ergriffen; für die Zürcher galt es nun, ihre Forderungen im gleichen Zuge von Aktionen durchzubringen, ihre reformatorischen mit den politischen Zielen Berns zu verknüpfen.

Auf dem Burgertag vom 23. August 1529 wurde gleich zu Anfang beschlossen, daß der Sinn des ersten Artikels so verstanden werden müsse, daß diejenigen Gläubigen in den V Orten, «welche den Glauben der sechs Städte als recht und göttlich bekennen, deshalb nicht angefochten, gehaßt, gestraft oder wider ihre Conscienz zu glauben genötigt werden dürfen¹⁰⁹». Ein Vorrang dieser Frage wurde aber wiederum abgelehnt, da die weltlichen Dinge juristisch klarer zu fassen seien. Wenigstens grundsätzlich war damit eine der Forderungen Zwinglis zur allgemeinen Forderung der Burgrechtsstädte erhoben worden. Doch für sich allein, ohne Vorrang, ohne Verbindung mit der Kostenfrage war die Aussicht auf Erfolg gering; und zudem: wie sollte sich in den V Orten eine kräftige reformierte Gemeinde entwickeln können, wenn die Predigt verboten blieb? Das wesentlichste Element, die «conditio sine qua non» nach der Auffassung Zwinglis, blieb damit vom offiziellen Programm der Burgrechtsstädte ausgeschlossen.

An der Tagsatzung vom 6. September 1529 wurde die Auslegung des ersten Artikels nicht berührt¹¹⁰. Ganz im Sinne Berns wurde die Kostenfrage ins Zentrum gerückt¹¹¹. Auch in diesem Punkte wollten die Zürcher Gesandten, Rudolf Thumysen, Hans Rudolf Lavater und Werner Beyel, der Weisung Zürichs und Zwinglis folgen und nirgends Konzessionen

¹⁰⁷ Z X, S. 296_{11/12}.

¹⁰⁸ Walther Köhler spricht davon: «In seinem Schreiben an die Geheimen traf er noch einige politische Anordnungen für die innerschweizerischen Verhältnisse, wie wenn der Außenminister eine Auslandreise macht», Köhler, Zwingli und Luther II, S. 60. Dieser Vergleich mit einem Außenminister entspricht nicht der tatsächlichen Wirkungsmöglichkeit, der Stellung Zwinglis in der Politik.

¹⁰⁹ EA IV 1b, S. 332.a.

¹¹⁰ EA IV 1b, S.354.

¹¹¹ Steck und Tobler, Nr. 2501.

machen. Sie beklagten sich am 7. September 1529 bei ihrer Obrigkeit darüber, daß Bern, auch Basel und andere Städte, nicht so instruiert hätten, wie es auf dem Burgertag vom 23. August verabredet worden sei: «Begegnet vnns doch wie allweg, das vnnser Eydtgnossen vnnd Cristenliche mittburger von Bernn, deßglychen ouch Basel vnnd anndere mit widerwärttigem bevälch der sich jüngst beredter vnd verabscheydeter meynung nit verglycht abgefertigt¹¹². » Die Zürcher wollten die Senkung der Kriegskostensumme auf das Minimum von 2500 Kronen noch immer abhängig machen von der Einwilligung der V Orte in die zürcherische Auslegung des ersten Artikels. Da die V Orte aber entschlossen schienen, auch die 2500 Kronen abzulehnen, den Frieden also in einem «unzwyfeligen» Artikel zu brechen, baten die Zürcher Gesandten ihre Obrigkeit, die Einwilligung zum Vergleich mit Bern zu geben: «also vnnd mit der gstalt wurde inen der vnglimpf gar vff den halß gestoßen, vnnd mußte got vnnd die welt sechen, das wir nit gut oder gelt sunder fromkeyt, erbarkeyt vnnd der Eer gots nachstelind, da nit on sin künde der schidlütten gemut mußte sich vß disser frundtligkeyt zu vnns wänden, vnnd fundint aber meer gunst vnnd willenns by Inen Inn allen anderen articklen, das vnns nun zů allen teylen vast glimpflich eerlich vnnd fürständig wurde¹¹³.»

Um die Uneinigkeit der Städte zu vertuschen, wurde inzwischen ein anderes Traktandum in Angriff genommen¹¹⁴. Die Städte forderten Einsicht in das Bündnis der V Orte mit dem Wallis. Sie versprachen, als Gegenleistung den V Orten Einblick ins «Christliche Burgrecht» zu gewähren, freiwillig, da der Landfriede sie dazu keineswegs verpflichte. Diese gegenseitige Eröffnung der Bündnisse wurde beschlossen und in den Abschied genommen. Bis zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über das Haupttraktandum, die Kostenfrage, wurde auch noch im Unterwaldnerhandel ein Schiedsspruch gefällt und den Unterwaldnern die Bezahlung von 3000 Kronen an Bern auferlegt¹¹⁵.

Unterdessen war aus Zürich die gewünschte Erlaubnis zum Vergleich mit Bern eingetroffen. Die Städte anerboten sich jetzt, das Minimum von 2500 Kronen anzunehmen, wenn sich die V Orte verpflichteten, «den abgeschlossenen Frieden in allen seinen Punkten und Artikeln, nach ihrem rechten natürlichen Verstand, zu halten». Sollten sich die V Orte nicht dazu verpflichten, seien die sechs Städte entschlossen, bei der früher geforderten Summe zu verharren. Mit dieser vorsichtigen Formulierung

¹¹² StAZ A 229.2, Nr. 135; Regest bei Strickler II, 795.

¹¹³ StAZ A 229.2, Nr. 135.

¹¹⁴ EA IV 1b, S. 357, zu d.2, und StAZ A 229.2, Nr. 135.

¹¹⁵ Salat, S. 242; EA IV 1b, S. 354.

blieb die Frage nach der Auslegung des ersten Artikels einstweilen noch offen, da hier der «rechte natürliche Verstand» in den Augen Zürichs etwas ganz anderes bedeutete als für die Berner oder die V Orte. Die V Orte versprachen denn auch, den Frieden nach seinem natürlichen Verstand zu halten, gelangten aber «mit viel großer bitt und früntlichen worten» an die Gesandten der Städte, sie möchten ihnen die Bezahlung der 2500 Kronen nachlassen und die ehrliche Freundschaft. Liebe und Einigkeit bedenken¹¹⁶, die ihre Vorfahren miteinander verbunden habe. Die Gesandten der Städte ließen sich aber durch diese Beschwörungen nicht erweichen und verharrten auf ihrem Standpunkt, wie er in der Berner Instruktion vom 2. September 1529 festgehalten war¹¹⁷. Gerüchtweise hatten sie gehört, daß die V Orte entschlossen seien, die Zahlung überhaupt zu verweigern¹¹⁸. Da sie aber selbst ebenso entschlossen waren, die eidgenössische Gesinnung der V Orte und ihren Friedenswillen an dieser «unbedeutenden Summe¹¹⁹» zu erproben, gaben sie den dringenden, aber verdächtigen Bitten der V Orte nicht nach, sondern verstärkten ihre Stellung noch durch die Andeutung von Drohungen. Schrittweise drohten sie immer deutlicher. Als die Boten der V Orte darum baten, ihnen die 2500 Kronen zu erlassen, eröffneten ihnen die Gesandten der Burgrechtsstädte schließlich, daß sie von ihren Obrigkeiten zur Verhän-

 $^{^{116}}$ EA IV lb, S.355, d.2: Die Berner Boten berichteten am 10. September 1529 sarkastisch: «sind die guoten und senften wort vil wolfeiler dann die hürling am dritten sunnentag im Ougsten.»

^{117 «...} zum andern ist üch, her Seckelmeister, wohl kund, was min hern vor und nach des costens halb beratschlaget, und zletst daruff beliben, das die V ort sich des costens erlutern und entschließen söllend, ob sy den costen, wie die schidlüt den gesprochen, geben und usrichten wellend oder nit, wo sy dann abschlegig antwort, allso das sy den costen nit geben welltend, alls sich ettlich ort des vorhin mercken lassen, so söllend ir üch doch entschließen, das min hern von friden und ruwen wegen und damit jederman kundtbar sye, das sy zu blüttvergießen und krieglicher übung nit begirig, die denn des gesprochnen costen irs teylls gern annemen welltend, wie ring und schimpflich und dem erlüter costen er doch unglich sye,

wo aber die V ort sich des ußspruchs des costen halb nit bemüsigen und ann dem ort den landfriden, den sy zügeseyt und versiglet hand, nit hallten, alldann inen angends die profant abschlachen, und veillen kouff abstricken, wie dann die VI Stett sich des vereinbaret hand.»

[«]wo aber die V ort sich begeben den gesprochnen costen uszerichten, alldann sollend ir inen anmütten, denselben in manotz frist oder Ee gan Baden ze wären und da ze erleggen, doch habend ir mit andern potten gewallt hierinn ze handlen.»

StAB, Instruktionsbuch A, fol. 333v/334r. Stricklers Regest II, 783, ist zu knapp. Vgl. auch Steck und Tobler, Nr. 2501.

 $^{^{118}}$ «... sovil uns nebend brets anlangt, wellend sy nüt geben.» EA IV 1b, S. 357 zu d.2.3.

¹¹⁹ EA IV 1b, S. 355.d.3.

gung der Proviantsperre ermächtigt seien¹²⁰. Etwas eingeschüchtert erklärten die fünförtischen Vertreter, sie hätten die Bezahlung ja nie direkt abgelehnt und wollten die Forderung der Städte getreulich an ihre Obrigkeiten bringen, um auf der nächsten Tagsatzung über deren Entscheid zu berichten¹²¹. Die Städte beharrten auf ihrer Forderung. Als sie keine Zusage der V Orte erzwingen konnten – deren Gesandte besaßen dazu keine Vollmacht – verhängten sie am 12. September 1529, nachmittags um fünf Uhr, die Proviantsperre gegen die V Orte¹²².

Die Schiedleute glaubten ihre Sache fürs erste verloren, denn keine der beiden Parteien wich auch nur im geringsten von ihrer Position ab. Ein neuer Krieg schien unvermeidlich. Immerhin taten die vermittelnden Orte ein letztes, indem sie die entzweiten Parteien auf den 22. September 1529 zu einer neuen Tagsatzung nach Baden einluden¹²³. Sie gedachten inzwischen auf die zwei wichtigsten Städte einzuwirken. Die Gesandten von Glarus und Appenzell, auch zwei Vertreter der Drei Bünde sollten in Zürich vorsprechen, während Freiburg und Solothurn aufgetragen wurde. die Berner Regierung zur Aufhebung der Kornsperre zu bewegen. Diese Bemühungen um eine Aufhebung der Sperre blieben erfolglos, da es Bern nicht um die 2500 Kronen, sondern viel grundsätzlicher um die Erforschung der eidgenössischen Gesinnung der innern Orte ging¹²⁴. In größerer Einmütigkeit als im Juni schickten sich die beiden Städte an, ihre militärischen Kräfte für eine bevorstehende Auseinandersetzung bereitzustellen. Beide Städte erließen Auszüge, die an Größe den Aufgeboten des Ersten Kappelerkrieges nicht nachstanden. Selbst in der Ostschweiz wurden wieder Hilfskontingente ausgeschossen¹²⁵. Eine machtvolle Demonstration der Kräfte Berns und Zürichs schien sich vorzubereiten.

Schluß folgt

¹²⁰ EA IV 1b, S. 355.d.4.

¹²¹ Salat, S. 243.

¹²² EA IV 1b, S. 358.4.

¹²³ EA IV 1b, S. 355.d.6.

¹²⁴ Steck und Tobler, Nr. 2521.

^{125 «}Also halsstarrig embuten sich der V örter ratsbotten, besunder im artikel gottes wort belangend, das man besorget, man must widerumb wie vormals ußziehen; deshalben man widerumb in vorgemelten stätten und länder ußschoß, by uns zwaihundert man, wiewol sich die schidlüt irer besonders flißend, ob villicht frid dester rübiger möchte statfinden.» Sabbata, S. 323_{18ff}.

[«]In dem geschachen treffenlich rüstungen zu
o beden teilen.» Valentin Tschudi, S. 78 $_{22/23}$.